

# **PROTOKOLL zum Kollektivvertragsabschluss 2021**

## **für die Arbeiter der Stein- und keramischen Industrie**

Die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen dem Fachverband Steine-Keramik und der Gewerkschaft Bau-Holz, führten am 27. April 2021 zu einem Abschluss für den Bereich Arbeiter Steine-Keramik.

### Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

1. Die **Kollektivvertragslöhne** werden erhöht  
ab 1.5.2021 um 2,1%; per 1.5.2022 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um 0,6%  
zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI zum Vorjahr erhöht. Als  
Berechnungsbasis wird die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria  
erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2021 bis Februar 2022  
herangezogen
2. Die **IST-Löhne** werden erhöht  
ab 1.5.2021 um 2,0%; per 1.5.2022 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um 0,5%  
zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI zum Vorjahr erhöht. Als  
Berechnungsbasis wird die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria  
erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2021 bis Februar 2022  
herangezogen
3. Die in EUR ausgedrückten Zulagen werden ab 1.5.2021 um 2,0 % erhöht und ab  
1.5.2022 um den dann zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz -VPI (März  
2021- Februar 2022) +0,5% - erhöht.
4. **Geltungsbereich:** Stein- und keramische Industrie
5. **Geltungsbeginn:** 1. Mai 2021 bzw. 1. Mai 2022
6. **Laufzeit des lohnrechtlichen Teiles:** 1.5.2021 bis 30.4.2022 bzw. 1.5.2022 bis  
30.4.2023

## **7. Rahmenrechtliche Änderungen:**

### **§ 4 Abs 10 nach dem 2. Satz wird hinzugefügt:**

Mittels Betriebsvereinbarung können die Nachtstunden auf die Stunden von 22-5 Uhr beschränkt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Einzelvereinbarungen zu treffen, welche zu Ihrem Wirksamwerden der Gewerkschaft Bau-Holz zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese Möglichkeit ist auf die Monate April bis September 2021 beschränkt.

In Folge wird diese Regelung bis spätestens 31.12.2021 evaluiert, um Erkenntnisse für eine unbefristete Regelung zu gewinnen.

### **2.2.4. Bandbreitenmodell:**

Folgender Satz wird eingefügt: Weiters kann auf Wunsch des AN dieser Ausgleichszeitraum noch weiter ausgedehnt werden, sofern eine BV dies zulässt.

### **§ 10 A**

1. Betriebsentsandte Arbeitnehmer - das sind solche, die auf eine außerhalb ihres ständigen Betriebsortes gelegene Arbeitsstätte entsendet werden, die vom Betrieb oder Wohnort so weit entfernt ist, dass ihnen eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann - haben Anspruch auf Außenzulage.

Diese beträgt für jeden Kalendertag mindestens 35 Prozent des normalen tariflichen Stundenlohnes (ohne Zuschläge) für die effektiv geleisteten Arbeitsstunden.

1a Arbeitnehmer, ausgenommen Berufskraftfahrer, die auf eine außerhalb ihres ständigen Betriebsorts gelegene Arbeitsstätte entsendet werden und täglich an ihren ständigen Betriebsort bzw. Wohnort zurückkehren, erhalten ein Taggeld, sofern die Abwesenheit mehr als 3 Stunden beträgt. Das Taggeld beträgt EUR 2,20 je angefangene Stunde der Abwesenheit, wobei höchstens ein Anspruch auf EUR 26,40 je Tag besteht.

2. Darüber hinaus hat jeder betriebsentsandte Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung der tariflich günstigsten Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückfahrt sowie auf Vergütung der Reisezeit zum normalen Stundenlohn, jedoch höchstens zwölf Stunden pro Kalendertag, und freie, durch die Firma beigestellte Unterkunft.

4. Ferner hat jeder betriebsentsandte Arbeitnehmer wöchentlich Anspruch auf Ersatz der tarifgünstigsten Reisekosten für die Heimfahrt, sofern die Entfernung zwischen ständigem Betriebs- bzw. Wohnort und der Arbeitsstelle höchstens 80 km beträgt. Bei Entfernungen über 80 km haben betriebsentsandte Arbeitnehmer nach je 4 Wochen Anspruch auf bezahlte Heimfahrt.

Ziffer 6 entfällt

Ziffer 8 „Ihm“ wird durch „dem Arbeitnehmer“ ersetzt.

**§3 Ziffer 8** Die Arbeit am 24. und 31. Dezember (0-24 Uhr) entfällt gegen Fortzahlung des Entgelts.

**8. Verständigung auf die Einsetzung von Arbeitsgruppen die bis spätestens 31.12.2021 Ergebnisse zu folgenden Punkten erarbeiten:**

- Regelungen zur Abgeltung von Bereitschaftszeiten
- Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. §26 Abs 4 EstG bis 31.12. 2021 erhöhen, nehmen die Sozialpartner Gespräche über eine Anpassung der Tagsätze auf.

**9. Abschluss eines Zusatzkollektivvertrages über ein befristetes Jahresdurchrechnungsmodell für Montagemitarbeiter - dieser liegt dem Abschlussprotokoll bei**

**10. Gemeinsame Erklärung:**

Nach erfolgten Evaluierungen der Aktivitäten gemäß Ziffer 7, 8 und 9 können Dauerregelungen bereits per 1.5.2022 in Kraft treten.

*Wien, am 26. April 2021*

**Unterschriften:**

**MUCHITSCH**

**AUFNER**

**PRÖLL**

**PFEILER**